



Kubis

V und B sind verlobt.

V hat eine Kellerbareinrichtung im Wert von €34000.

B benutzt ohne Kenntnis des V dessen Ebay-Benutzerkonto, um die Einrichtung für €1 zur Versteigerung anzubieten.

K erhält mit €1000 als Meistbietender den Zuschlag.

In der Folge weigert sich V, die Einrichtung herauszugeben, da er mit dem Verkauf, insbesondere zum Preis von €1000, nicht einverstanden ist.

K fordert nun Schadensersatz in Höhe von €33000 mit der Begründung, dass ihm durch die Nichterfüllung des Vertrages ein Verlust in dieser Höhe entstanden ist.

Zu Recht?

Hier ging es zunächst einmal um die Frage, was ist das für ein Vertrag, denn "Versteigerung" ist nicht einer der in Buch 2 Abschnitt 8 BGB aufgeführten Vertragstypen. Hier ist anzumerken, dass das vergebliche Suchen nach einem solchen Vertragstyp in dem besagtem Abschnitt 8 von der Prüfungskommission sehr übel genommen wurde. Dies wurde auch in der Begründung des Prüfungsergebnisses (n.b.) nochmals erwähnt.

Ein geistesgegenwärtiger Prüfungsnachbar hatte dann die rettende Idee in dem (m.E. grundlos) verpönten Sachverzeichnis endlich die gefragte Vorschrift, nämlich den §156 BGB zu entdecken.

Dann wurde noch der ebenfalls heranzuziehende §312d IV nr.5 BGB gefunden.

Somit wäre also mit dem Zuschlag ein Vertrag entstanden, und ein Rücktrittsrecht würde es nicht geben.

Aber mit wem ist denn ein Vertrag geschlossen worden?

Und liegt überhaupt ein Schaden i.S.d. §280 BGB vor?

Am Ende bekam K wohl nicht zu seinen €33000, leider sind mir aber die weiteren Details der Lösung entfallen.

Schneckenbühl

G (Kaufmann) besucht jedes Jahr für 10 Tage eine Fachmesse in einer von ihm entfernten Stadt und übernachtet dabei stets im K-Hotel.

Am Ende eines solchen Aufenthalts reserviert G stets die Übernachtungen im K-Hotel für den gleichen Zeitraum im darauffolgenden Jahr.

Das Hotel bestätigt die Reservierung nicht.

Eines Jahres fällt die Messe aus.

Eine Woche oder so vor dem gebuchten Zeitraum gibt G dem Hotel Bescheid, dass er nicht kommen wird.

Das Hotel verlangt nun Schadensersatz für den Belegungsausfall.

Zu Recht?

Hier ist meine Erinnerung leider sehr dünn.

Eine wesentliche Frage, die lange diskutiert wurde, war hier auch wieder, liegt ein Vertrag vor?

Ich glaube, letztendlich bekam das Hotel den Schadensersatz.